

YOUth FOR NATURE

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung regelt die Struktur und Aufgaben der **YOUth FOR NATURE** und den Ablauf der Versammlungen der Mitglieder.

§ 2

Mitglieder

1. YOUth FOR NATURE besteht aus 5-15 Mitgliedern, die zwischen 15 und 29 Jahre alt sind, einen Wohnsitz in der Steiermark und/oder einen Bezug zur Region und dem Nationalpark Gesäuse haben. Vertreter:innen von Jugendorganisationen werden bevorzugt aufgenommen.
2. Bei Erreichen der Altersgrenze scheiden Mitglieder automatisch aus.
3. Neue Mitglieder werden mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung aufgenommen, der Hauptsponsor hat dabei ein Mitsprache- und Vorschlagsrecht.
4. Die Mitglieder von YOUth FOR NATURE haben, außer im Fall der Verhinderung, ihre Funktion grundsätzlich persönlich auszuüben und regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen (auch online möglich).

§ 3

Aufgaben

1. YOUth FOR NATURE setzt Projekte mit Bezug zu den Nationalparkzielen selbst um oder stößt deren Umsetzung an. Die Nationalparkverwaltung stellt dafür ein gewisses Budget bereit, wozu mit Sponsoren zusammengearbeitet wird. Die Projekte werden von Nationalpark und Sponsoren in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet.
2. YOUth FOR NATURE hat die Möglichkeit, der Nationalparkverwaltung Vorschläge zum Thema Jugendarbeit oder allgemeinen Nationalparkbelangen zu machen.

§ 4

Sitzungen

1. Zu den YOUth FOR NATURE Sitzungen sind, neben den Mitgliedern, zwecks Beratung folgende Vertreter:innen teilnahmeberechtigt:
 - Vertreter:innen des Nationalpark Gesäuse
 - Vertreter:innen von Sponsoren
 - eingeladene Experten und Expertinnen

YOUth FOR NATURE

Geschäftsordnung

2. Vertreter:innen des Nationalparks sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies YOUth FOR NATURE verlangt, und haben die für die Beratung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. YOUth FOR NATURE kann beschließen, öffentliche Sitzungen zu veranstalten.
5. Sitzungen finden zumindest zweimal jährlich statt.
6. Der Sitzungsort liegt in der Nationalparkregion, in einzelnen Fällen auch außerhalb (z.B. in Graz). Kosten für die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln können aus dem Projektbudget ersetzt werden. Nach Absprache ist auch eine Online-Teilnahme an den Sitzungen möglich.

§ 5

Einberufung von Sitzungen

1. Die Sitzung von YOUth FOR NATURE kann durch die Nationalparkverwaltung oder durch die YOUth FOR NATURE Mitglieder einberufen werden.

§ 6

Sitzungsleitung

1. Ein:e Vertreter:in des Nationalparks übernimmt die Sitzungsleitung und stellt die Anwesenheiten fest.
2. Sollte keine Vertretung der Nationalparkverwaltung anwesend sein können, muss vor der Sitzung von eben dieser ein YOUth FOR NATURE Mitglied als Sitzungsleitung festgelegt werden.

§ 7

Protokollführung

1. Für jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches in den folgenden Tagen an alle Mitglieder per Mail ausgeschickt wird. Die Protokolle werden zusätzlich am Nationalpark Server abgelegt und können jederzeit eingesehen werden.
2. Ein:e Schriftführer:in wird zu Beginn jeder Sitzung gemeinsam ausgewählt. Auf Wunsch kann die Schriftführung auch von der Vertreter:in des Nationalparks übernommen werden.

§ 8

Projekte und Öffentlichkeitsauftritte

1. Welches Mitglied bei welchem Projekt bzw. Öffentlichkeitsauftritt mitwirkt, bestimmt YOUth FOR NATURE bei den Sitzungen gemeinsam.

YOUth FOR NATURE

Geschäftsordnung

§ 9

Abstimmungen und Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der YOUth FOR NATURE Mitglieder anwesend ist.
2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht übertragen.
3. Stimmberechtigt sind die YOUth FOR NATURE Mitglieder und Vertreter:innen von Sponsoren. Gäste und beigezogene Experten und Expertinnen sind nicht stimmberechtigt. Die Nationalparkverwaltung verfügt über ein Stimmrecht, das insbesondere bei Gleichstand der Stimmen der YOUth FOR NATURE Mitglieder ausgeübt wird.
4. Projekte, die YOUth FOR NATURE beschließt und mit seinem Budget umsetzen will, müssen – zwecks Prüfung der Übereinstimmung mit den Nationalparkzielen - von der Nationalparkverwaltung freigegeben werden.
5. Grundsätzliche Beschlüsse der YOUth FOR NATURE zur Jugendarbeit oder generellen Themen des Nationalparks sind als Empfehlungen für die Nationalparkverwaltung aufzufassen.

§ 10

Geschäftsführung

1. Jedes Mitglied der YOUth FOR NATURE ist für die ihr/ihm zugeordneten Projekte verantwortlich. Die Vorbereitung der Sitzungen sowie die Durchführung der zu vollziehenden Aufgaben obliegt somit dem entsprechenden Mitglied mit Unterstützung aus der Nationalparkverwaltung.
2. Die zur Geschäftsführung notwendigen Kanzleigeschäfte sind von der Nationalparkverwaltung zu besorgen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Vor Änderung der Geschäftsordnung ist der Hauptsponsor zu hören. Für die Freigabe der Geschäftsordnung und allfälliger Änderungen ist die Zustimmung der Nationalparkverwaltung erforderlich.